

Meister Martin Krüger in Wittenberg.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft des langen Schwerts von der Feder.

Quelle:

Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, Band 4,
Erschienen in Halle im Jahre 1838

Von Karl Eduard Förstemann

Es war im Anfang des letzten Monats des Jahres 1619, als der Fechtmeister Georg Albrecht zu Wittenberg bei dem Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen eine Klagschrift gegen Martin Krüger, approbirten Meister des langen Schwerts von der Feder, einreichte. Er veranlaßte dadurch die Anlage eines wegen seines merkwürdigen Inhalts werthvollen Aktenstücks in der Verwaltung der Universität Wittenberg, dem wir die folgenden Mittheilungen verdanken. Albrecht, seines Geschäfts nebenbei ein Barbier und Tanzmeister zu Wittenberg, hatte seit der Ankunft Krügers in Wittenberg nun drei Jahre lang offenbar seinen Hauptverdienste durch Unterrichtung der akademischen Jugend in der Fechtkunst vielfach geschmälert gesehen, was zu Haß, Neid und Reibungen aller Art unter Beiden eben so sehr Anlaß gab, als die Kunst-Überlegenheit, in welcher Krüger seinen Nebenbuhler so bedeutend überragte, und da die wiederholten Beschwerden, welche Albrecht über Krüger bei der akademischen Behörde anbrachte, ohne Erfolg blieben, weil man dem letztern offenbar seiner besondern Geschicklichkeit wegen den Vorzug gab, so hatte derselbe schon früher seine Klage direkt bei dem Kurfürsten angebracht, auch einen Befehl zur Untersuchung erlangt, und sich bei der Universität zur mündlichen Vernehmung erboten, „da wollte er des Fechters Practiciren und was für lose Händel bei den Studenten und Bürgern er anrichtete, und wie er die studirende Jugend verführe und in alles Unheil brächte, gründlich berichten.“ Man nahm aber von Seiten der Universität auf dieses Erbieten keine Rücksicht, und Georg Albrecht sah sich ohne Schutz und Hülfe; ja er spürte sogar „daß etliche von den Professoribus diesen Fechter lieber unter ihrer Jurisdiction zu schützen als abzuschaffen in Willens wären.“ Verklagte Albrecht den Meister Martin vor der Universität, so wies man ihn an einen ehrbaren Rath; ein ehrbarer Rath aber wollte in der Sache nicht eher etwas thun, es übergäbe ihn denn die ganze Universität einhellig dem Rathe; das wollte aber die Universität nicht thun. So bat denn der Fechtmeister Albrecht den Kurfürsten, sich seiner, eines unterthänigen und gehorsamen geschworenen Bürgers, anzunehmen. Der in Wittenberg gerade anwesende Kurfürst befahl der Universität unter dem 6. Decemb. 1619, förderlichst solche Anordnung zu machen, daß beide Theile gegen einander nothdürftig gehört und nach Befindung der Billigkeit gemäß entschieden würden. Aus einer gleich darauf unter dem 7. Januar 1620 erfolgten Eingabe Albrechts an die Universität unter dem Titel „Klage-Artikel und Gezeugnisse, so ich wider den Fechter Martin Tuchscherer einzuwenden habe,“ theilen wir die folgenden Punkte mit:

- 1) Der Fechter habe ihn einen meineidigen, leichtfertigen losen Schelm gescholten, der nicht würdig, daß ein ehrlicher Mann mit ihm aus der Kanne saufe.
- 2) Habe der Fechter an ihm auf dem Collegien-Keller Gewalt geübt, indem er von einem anderen Tisch aufgestanden und an den Tisch gekommen, daran er gesessen, auch dermaßen mit seinem Rappir auf den Tisch „gebrauert,“ daß seine eigenen Scholaren zu ihm sagten, er solle einhalten oder so fern er weitere Ungelegenheit mit ihm anfangen würde, wollten sie alle auf ihn zuschlagen. In diesem habe der Fechter geantwortet: „Wollet ihr mir den Degen nehmen, den mir Kaiser und König angehangen? daß will ich auch sehen!“ Er aber sey, weitere Ungelegenheit zu vermeiden, davon gegangen.

3) Er habe gedroht, ihm die Fenster einzuwerfen und ein grausam Exempel an dem Hause zu statuiren, darin er wohnte.

4) und 5) daß er ihn auf öffentlichem Markte aufgefordert habe zu balgen; item daß er mit einem Blaserohr auf dem Fischmarkte nach ihm geschossen, wolle er mit seinem körperlichen Eide bezeugen; denn ob es wohl viele Leute auf dem Markte angehört, so will doch niemand mit diesem Fechter zu thun haben, derhalben keiner gern zeugen will."

6) Daß er einen Boten, so aus Preußen gekommen, habe auf dem Stadtkeller allhie vollsaufen und um sein Geld, das nicht sein gewesen, bringen helfen, ist mehr Land- denn, Stadtrüchtig, kann auch genugsam bewiesen werden.

7) Was er für eine leichtfertige That an des Hrn. Dr. Weckeren Sohn hat vollbringen helfen, indem er ihn greulicher Weise aus großem Frevel und Muthwillen hat abschlagen helfen, ist auch vor dem Consistorio genugsam erwiesen worden.

8) In was für unnöthige Unkostungen er die studirende Jugend allhie helfe bringen, ist auch bekannt; denn es haben zwei von Adel, einer mit Namen Woite der andere Puttkammer genannt, allhie auf dem Stadtkeller gezecht. Zu dieser Zeche kommt ungefähr der Fechter Martin. Wie er nun vermerkt, daß die andern trunken worden, nimmt er große Krüge „Unterwein" und trägt die herum, läßt saufen, wer da will; sind auch also in einem Abend 32 Gulden in Wein versoffen worden. Darauf setzt Albrecht hinzu: Und ob er wohl bei vielen andern Acten und leichtfertigen Händeln mehr gewesen, weil sie mich nicht angehen, erachte ich unnöthig, dieselben zu offenbaren; denn sie unzählig, ohne das jedermann bekannt sind. Derwegen ich auch diese meine Klage den hochgelarten Herren der Universität will heimgestellt haben, ob sie es strafen wollen oder nicht. Und weil der Fechter vermerket, daß er in seinem Muthwillen gestartet, beginnt er auch einen ehrlichen Mann allhie, einen Stuhlschreiber, anzufahren, den er eben der Maßen an seinem ehrlichen Namen schändet und schmähet etc. - Auf diese Anklage reichte Meister Krüger eine ausführliche Verantwortung bei der Universität ein, in welcher er sich eigenhändig also unterschrieben hat: „Martin Krüger ein approbirter Meister des langen Schwerts von der Feder."

Diese Vertheidigung ist schon darum interessant genug, weil sie uns mit dem Meister von der Feder und seinem Gegner genauer bekannt macht, außerdem aber ist sie auch sehr belustigend. Es heißt darin: „Auf eingebrachte Klag-Artikel Georgen Albrechts, Bartscherers oder Tanzmeisters, so er ganz ungebührlicher unziemlicher Weise ohne Ursache und Grund der Wahrheit gedenkt auf mich zu bringen, erscheine ich unbillig traduxirter und beklagter gehorsamlich mit Vorbehalt aller und jeder Nothdurft Rechtsens und sage , daß solche seine Klage der Gestalt verwirret und durch einander gemenet, daß sie billig an sich selbst zu verwerfen oder zum wenigsten in eine andere Form möchte gebracht werden. Denn in Betrachtung was er unbilliger Kläger an Kurf. Hof erstmals den 8ten Augusti abgewichenen 1619. Jahrs unziemlicher Weise anbracht und auf ganz ungleichen Bericht und hinterrückliches Angeben einen gnädigsten Befehl den 16ten selbiges Monats erhalten, das wird ohne Zweifel nicht verlegt sein; aus welchem dann erscheinen wird, wie dummkühn er seine Sache angestellt und wie er ihm (sich) eingebildet, nicht allein mir, womit er nur gekonnt, schädlich zu werden, sondern auch, so er vermöchte, der löblichen Universität, als welche nicht aller Dinges eines gesinnet, etwas einzuschmitzen, indem ihm kein Recht widerfahren könnte, und daß man nur mir, damit er seinen Paß allein haben möchte, das Thor weisete, alles nach Sitt und Gebrauch dergleichen Gaukelspieler und Traditoren. Dieses, weil es ihm nach seinem Wunsch nicht gelungen, hat er aufs Neue sich unterstanden etwas

aufzubringen. Wenn nun dieses und was jüngsten in Erbrechung der Commission hin und wieder so liederlich als lächerlich vorgebracht, in Bedenken gezogen und erwogen wird, so werden Sie leichtlich befinden, wie ihm sein Kopf verwirrt und dahin gespitzt sein muß, damit er nur etwas an Tag bringen möge, es sei vor wenig oder langer Zeit geschehen, aus Scherz oder Schimpf, ja so kindisch, läppisch oder gauklerisch, als es immer wolle, wenn es nur zu seinem Vorsatz dienlich sein möchte.

Jedoch auf die mir zugestellte Artikel kürzlich zu antworten, sage ich zum ersten: Dieser hat sich dahero verursacht, daß Kläger sich unterstanden hat zu reden und auszuschreien, doch mit Unwahrheit, als sollte ich kein aufrichtiger Meister meiner Kunst des Fechtens, zuvörderst des langen Schwerts, sein. Darauf ich verursacht, mich nach Dresden und Prag an die Herren Ober- und Obleute zu verfügen und meiner ehrlichen Kunst und Verhaltens Zeugniß, ja Rom. Kaiserl. Maj. Begnadung- und Bekräftigungsbrief zu holen, welche ich vorzulegen habe; auf diese Condition und daß er, der Tänzer, eines solchen Kleinods, das er mir tadeln wollen, nimmermehr wird würdig werden, verbleibe ich bei angezogenem Artikel und um so viel desto mehr, dieweil er niemals seines Verhaltens und Zeugniß seiner ehrlich erlernten Kunst Schein oder Beweis vorgebracht. Und dieser ist der vornehmste Handel, dahero des Tänzers Feindschaft gegen mir nun lange Zeit hero entstanden.

Den andern Artikul belangende und was allda vorgefallen, ist erstlich im Scherz angefangen worden und hat sich algemach des hierzwischen gefallenen Trunks etwas ernstlich ansehen lassen, ist aber nichts ärgerliches, viel weniger ihm verdrießlich, noch weniger Gewalt vorgenommen worden. Derwegen, weil es ihn nicht gerühret (berührt), was darf er sich in andere Händel mengen?

Der dritte ist lauter Gedichte, er bewaise es denn anders. Er hat ihm (sich) aus Furcht solche Gedanken eingebildet, als würde ich ihm die Fenster auswerfen.

Der 4. und 5. Artikul der streitet wider alle Wahrheit. Denn so viel das Blaserohr anlanget, kann er es mit Wahrheit, auch mit seinem unverletzten Eide auf mich nicht bringen. Das Balgen aber auf dem Markte, so weiß er in seinem Herzen, daß ers auf Junker Plato Stube angefangen und ich retorquire den ganzen Handel in seinen Busen.

Zum Sechsten habe ich mich schon verantwortet im Consistorio, daß nemlich ich mit dem Boten nicht zu thun gehabt, sondern um mein Geld gezehrt; hat er was verschenkt oder vergeben, ist sein guter Will gewesen, sieht mich nicht an. Das Uebrige soll er beweisen.

Den 7ten Art. betreffend, ob ich gleich auf dem Keller gewesen und um mein Geld gezecht, so soll und muß er darthun, daß ich einen Finger dieser Sachen halben aufgehoben.

Bei dem 8ten bringt er viel Weitläufigkeiten vor, die mehr bei der Wahrheit als mit derselben spazieren. Derhalben beruf ich mich auf alle in diesem Artikul angezogene Personen, denen will ich frei stellen, alles zu sagen, was sie meiner Person halben gesehen und was ich gethan haben soll. Was auch hierbei ganz nichtiglich angehängt wird wegen des Stuhlschreibers, das gehet seinen Gang und hat seine Ursachen hieher ganz nicht gehörig; führ ichs hinaus oder nicht, es gehet ihn nichts an. Wann denn es ein gemein Sprüchwort: „Wer da redet was er will, der muß auch hören, was er nicht will;" wiewohl ich nicht so unversehens hergegen heulen will als er aus giftigem argem Herzen herausgeschrien, es auch keinem Mannfestigen ansteht, alte Lumpen und kindische Puppen hervorzusuchen, so will ich nur ein wenig antworten, was doch der Tänzer für ein feiner Gesell muß sein.

Erstlichen, so gedenket er mich bei höchster Obrigkeit wegen meines ehrlichen Handwerkes des Tuchscherers zu vernichten und spöttlich anzuziehen, dessen ich mich nicht schäme und dieweil solches unter die ehrlichsten Zünfte und beschenkte Handwerker gerechnet, in allen vornehmsten Reichsstädten gehalten und vorgezogen wird, so achte ichs mir um so viel ehrlicher, daß ich mich dabei Zeit meines Lebens zu halten und zu bleiben, auch zu ernähren gedenke und wird dieses noch wohl den goldenen Boden, wenn ich gleich nimmermehr fechten kann oder mag, halten, daß ich also wohl werde gefreiet bleiben, im Lande herum zu laufen, mein Brot von einem Markt oder Gelag zum andern gauklerischer, tanzmeisterischer Weise, wie er, zu suchen. Ob er nun mag mit seinen Bartscherern weiter kommen, oder ob meine Zunft seiner Hantierung vorzuziehen, das lasse ich ungesagt. Das ist gewiß, daß er noch niemals vorn Tag gebracht, ob er noch ein Meister des Bartscherers oder Baders; niemand weiß von ihm, niemand kennet ihn, denn er treibet ja keine ehrliche Hantierung, so hält er es auch mit keinem Meister, so ist auch niemand bewußt, wo er seine Haushaltung angefangen und wie sie (er und seine Frau) zusammen kommen, wie er das Seine angestellt und es mit ihm bewandt. Das Ansehen hat es nicht, daß ein Mann mit seinem Weibe ohne zulässige Hantierung also solle herumschweifen, mit seinen Kindern tanzen herumziehen, auf der Bärenhaut liegen und sich das Brot ersingen und ertanzen lasse. Wie er denn zu vielen ehrlichen Leuten unverholen pflegt zu sagen und zu bekennen: die Kinder müssen ihn ernähren. Nun däucht mich, daß er und seine Frau nicht so zart gewöhnt seien, daß man ihnen einbrocken muß. Was können sie denn erwerben? Jsts nicht also, wenn sie sich hin und wieder practiciret, daß sie einen Aufstand machen, davon laufen, jedermann schuldig bleiben?' Haben sie dieses nicht nun zweimal zu Wittenberg practiciret? Sind zum dritten Mal wieder allhier; was werden sie für Valet an anderen Orten genommen haben? Man gehe und sehe in seine Losamenter (Logis), ob sie nicht mehr einem Neste denn Menschenwohnungen ähnlich sehen. Einsmal weiß ich, daß er mit einer Büchse garten gegangen, da ward ihm vom Hrn. Amtschösser der Mantel abgenommen. Andermahlich als er davon karnte, mußte er wegen des Losaments an der Mühle die Betten zu Pratau der Pfarrfrau zu Rakit vom Karn herunter geben. In andern Losamenten hat er die Wände und Bänke verbrannt. Soll denn das eine Hantierung sein, daß er nur seine Kinder zum Tanzen gewöhnt! Mich däucht, wenn man alle Aetzung betrachren wollte, damit man Vögel pflegt zu fangen, so sollte man nicht beischlagen, daß das ein Griff wäre die jungen Bursche auzureizen und um das Ihre zu kommen Ursach geben; denn es sind feine Sprößlein, werden mit der Zeit wol ins Gynaecium, wo nicht ins Ganacium gerecht werden, dieweil man doch mit der Zeit wieder eins zulegen kann. Da hüpfen die Kinder und wissen sich zu stillen; Vater und Mutter sitzen und pfeifen zu Tanze. Das thut fürwahr die edle Kunst des Fechters nicht, die er ausschreit, als sei sie Ursache, die Studenten ums Geld zu bringen, derer er sich doch, nicht wie ein Meister, den Hunger zu stillen gebrauchen muß. Wenn ich allerlei Lumpenhändler gedenken soll, wäre zu viel und verdrießlich, noch mag er so viel von andern ausgeben und siehet nicht, was ihm fehlt. Soll denn nun ein solcher Gesell einen andern wol zur Bank hauen dürfen? Er hat mich fälschlich in seiner Supplikation den 8. August angeben, wie ich Meuterei mache unter den Bürgern und Studenten; wo kann er mir das beweisen? Er hat vorgegeben, daß von fremden Orten sei anhero geschrieben worden, daß die Leute Scheu tragen, ihre Kinder Fachtens halber anhero zu schicken; Item daß die Universität deshalb verachtet würde. Wie will er das mit Wahrheit bescheinen? Ich weiß wol, daß er mit den Oesterreichischen Herrn die Wisinger meint; haben dieselben nicht bei Kaski gelernt, hat derselbe nicht Händel mit ihnen; was darf er sie fälschlich auf mich weisen? Hat er ihnen doch sammt seinem Weib und Töchtern das Geld aus dem Beutel getanzt. Nun schiebet ers von sich. Schmücke dich, du Calumnien-Teufel! Weil man ihm zuhört, so redt er ins Gelag hinein, unbekümmert, wer es beweisen soll. Er hat ja von Dr. Pelzen von seinen Pomphosen, wie man ihm auf die Tische geschnitzet, verbracht; wo er nun damit bleibt, sehe ich nicht; glaube, er wird selbst merken, daß er kindische Sachen und Auslachens bedürftig. Als bitte Ew. Magnificenz und andern

Herren ich unterdienstlich fleißig, die geruhen doch günstlichen Amtswegen ihn ernstlich darüber zu Rede zu setzen, wie er dazu kommt, daß er solche weit aussehende Punkten J. Kurf. Gn. unverschämt und ungescheuet darf vorbringen " etc.

Erst am 3ten März 1620 kam die Sache im akademischen Senat der Universität Wittenberg zur Berathung. Nachdem man sich über das zu beobachtende Verfahren geeinigt hatte, wurde beschlossen, die angegebenen Zeugen zu verhören. Georg Albrecht erklärte, er lasse es bei den übergebenen Punkten bleiben; sein vornehmster Punkt wäre dieser, daß er ihn an seiner Ehre und Redlichkeit gescholten habe. 1. Barbadus Cupeius sagte aus, Bessel habe ihm befohlen, der Akademie zu berichten, daß er nicht gesehen oder gehört, daß Martin von dem Lucksbruder (so heißt hier Albrecht) übel geredt oder ihn auf den Tisch geschnitten hätte. Conrad Woide berichtete, daß sie einsmals des Sonnabends früh auf den Keller gingen und wäre Martin der Fechter auch hinauf kommen und hätte mit dem Weine trefflich „gebräest," hätten ihrer 4 jeder 7 Gulden vertrunken, das hätte auch ein jeder bezahlt. Er wäre sehr trunken gewesen, er hätte selbst etliche an Tisch gezogen und hätte solches Martin der Fechter auch gethan, hätte den ganzen Tag bis um 10 Uhr gesoffen, da wären sie hinweg gegangen. Der Fechter wäre um 4 herauf kommen, wäre aber keines „Pinal-Schurens" oder „General-Schurens" gedacht worden etc. 3. Georg der Tänzer sagte aus, daß ihm der Bote berichtet, daß der Fechter Martin ihm hätte helfen das Geld nehmen.

Martin der Fechter ist befragt, wie es mit dem Boten hergegangen; berichtet darauf, er wäre aufen Keller kommen und ihm einen Trunk geben lassen, da hätte der Bote und Schumann schon auf dem Keller gesessen. Da hätte Schumann gesagt: Der Bote käme von Bilsen, wäre ein Soldat, er aber hätte ihn nicht gekannt. Der hätte immerdar einen Thaler nach dem andern herausgeschlagen, ihm ein Paar Handschuhe verehret und Franz Mühlmann ein Feldzeichen. Er hätte nicht gewußt, woher er das Geld nehme, der Schenke Bastian hätte immer einen Thaler nach dem andern hinweggenommen, er seines Theils hüllt 9 1/2 Gr. vertrunken, die hätte er auch bezahlt.

Hierauf hat Martin folgende Zeugen namhaft gemacht, welche abgehört:

1. Adam Altermann berichtet, sie hätten keinen „Pinal-Schurn" gehabt, sondern es hätte ein jeder für sich gezecht.
2. Markus Bunsau, an der Vogelstange sei er mit gewesen, wie der Lucas Bruder Martinen den Fechter gescholten und ausgefordert hätte. Martin hätte sich entschuldigt, es wäre ihm vom Rector inhibiret, der Luxbruder aber hätte nicht wollen nachlassen, der hätte sich mit ihm balgen müssen.
3. Christoph Bunsau berichtet, er wisse von keinem Scheren, sondern sie hätten mit einander gezecht aufen Stadtkeller, endlich wäre Martin der Fechter auch darzukommen.
4. Werner Puttkammer berichtet, es wären ihrer 5 aufen Keller kommen, hätten auf 26 oder 30 Gulden vertrunken; habe nicht gehört oder gesehen, daß Martin einen Krug mit Wein genommen und andere daneben frei geschenkt haben sollte. Von Ausfordern und Balgen wisse er nichts.
5. Andreas Frankenau, der Pedell, berichtet, er habe gehört, daß der Luxenbruder auf Prelatenstube hinaus an die Vogelstange provocirt, aber Martin der Fechter hätte nicht kommen wollen; es wäre ihm vom Rectore inhibirt worden, nicht hinaus zu gehen.

Hierauf ist dem Luxbruder vermeldet, daß man aus den Gezeugnissen noch zur Zeit nichts wichtiges erfinden könne, vorweg halte mans dafür, sie sollen sich gütlich mit einander vergleichen und die Registratur der Protokolle hintenan setzen. Luxbruder ist erbötig, wenn Martin sich würde erklären, daß er nichts als Ehre und alles Gute wisse, so wolle er sich dessen gleicher Gestalt hinwiederum erklären. Solches ist auch Martinen vermeldet, ist auch mit der Reconciliation zufrieden. Hierauf haben sich beide Theile mit einander christlich reconciliiret und vertragen, haben sich beiderseits erklärt, obwohl Injurien bishero vorgelaufen, daß sie doch einer von dem andern nichts als Ehre und Redlichkeit wissen, sollen und wollen Frieden hallen, Luxbruder ihnen für einen Meister des langen Schwerts halten, Martin hingegen ihm alles Gute hinführo nachsagen. Werde einer oder der andere wiederkommen, soll ein Jeder 10 Thlr. verfallen sein, sich weder vor sich noch durch Andere, weder zu Tag noch Nacht nicht zu vergreifen, habens beiderseits angelobet und zugesagt.

Beilagen.

No. 1. 1618.

Meister Martin Krüger's Schreiben an die Universität Wittenberg.

Ehrenwürdige, Ehrenfeste, Achtbare, Hoch, und Wohlgelahrte Magnifice Domine Rector, Magistri, Doctores und Professores, großgünstige gebietende Herren. Nächst meines schuldigen Gehorsams und Dienstes gebe E. Ehrw. Ehrenf. Großachtb. Gunsten ich unterdienstlich zu vernehmen, welcher Gestalt ich mich nun etzliche Jahre her bei dieser löblichen Universität und mit derselben Vorwissen und Willen aufenthalten, meiner Kunst des löblichen und ritterlichen Fechtens als ein approbirter, angelobter und geschworener Meister des langen Schwerts mit Institution und Unterweisung etzlicher vom Adel und anderer ansehnlichen ehrlichen Studenten aller Gebühr gebraucht, als daß ich verhoffe, einem Jeden, doch ohne sondern meinen Ruhm ein Genügen geschehen sei, auch sonstn meines Wandels wenig Klage gespüret worden.

Wenn ich denn solche ritterliche Kunst mit Mühe und Arbeit nicht ohne Gefahr ehrlich gelernet und alles, was sich gebührt, darneben ausgestanden, die Gebührlichkeit allwegen entrichtet und auch etzliche Jahr derselben nachgezogen und durch Uebung mir, Gottlob, gemein gemacht, also daß ich nicht allein mein ehrlich Testimonium *) vorzulegen, sondern überdas der Röm. Kaiserl. Maj. allergnädigste Approbation, Ratification und Confirmation benebenst dem adelichen, rittermäßigen Kleinod eines Wappens **), wie derer Copien (mit den Originalien auf Erforderung in continenti zu belegen) ich hiermit unterdienstlich überreiche, erlangt, dessen ich mich in alleweg zu gebrauchen, genießen, erfreuen und zu rühmen haben soll und kann. Wobei denn auch von den obersten Haupt- und Obmannen an kaiserlichen Hof und andern Orten etzliche absonderliche klare und obsignirte Artikel ***) wie man sich derselben allerdings gemäß zu verhalten, gefüget. Und in Betrachtung diesem allen ich gespüret, daß solchem zu entgegen gehandelt worden und noch, welchem ich eine Zeit nachgesehen und geduldet, sichs aber also ansehen lasset, als wollte es in Gestalt einer Consequenz zu einem sondern Recht, Gewalt und Macht gedeihen, inmaßen sich allerhand Winkelfechter, wie sie genennet, hervor thun, unterstehen Schule zu halten und ansehnliche ehrliche Studenten, so in der Sache keine Wissenschaft tragen, unterm Schein einer Meisterschaft und daß sie es wohl befügt, an sich zu ziehen und also dasjenige, was einem rechten approbirten Meister zugelassen worden und zukommen soll, auch sich vor allen gebühret, ihnen entziehen und abzuschneiden, welches mir zu gestatten keines Weges gebühren will, nicht zwar allein meiner Person und Profits halber, sondern vielmehr, daß es mir, meiner erheischenden und geleisteten Pflicht nach, in den obgemelten Artikuln auferlegt und geboten, darob steif und fest zu halten, nichts ändern und an andern Orten zur Nachfolge einzuräumen und nachzugeben. Wie mir denn noch jüngsten von dem ehrenfesten und mannhafte Theobald Pöll, Röm. Kais. Maj. verordneten Haupt- und Obmann, auch itzo noch am Kurf. Sächs. Hof zu Dresden bestalltem, ernstliche Anmahnung und Erinnerung gethan, darum demselbigen zu Folge ich mich nicht unbillig beschwere und beklage, vornehmlich weil unter andern einer Namens Sebastianus Mathesius sich hervor gethan und unterstanden, auch noch täglichen unterwindet, dergleichen zu practiciren, Schule zu halten, Discipul an sich zu hängen, durch Ungrund zu lernen (lehren) und ihnen des Geldes und anders weniger zu machen. Welches alles dem höchstgedachten Röm. Kais. Maj. Begnadungsbrief und erwähnten Hauptleuten und Obmannen aufgerichten und bestätigten Artikuln, darinnen

ausdrücklich versehen, daß dergleichen Winkelstechern durchaus nicht nachgesehen, viel weniger geduldet, sondern ihnen solches von jeder Oerter Obrigkeit verboten und geleyet werden soll. Als bitte E. Magnif. Ehrenm. Ehrenf. und Großachtbaren Gunsten ich unterdienstlich hochfleißig, die geruhen günstig gedachtem Sebastiano Matthesio solches vorzuhalten und mit Ernst aufzulegen, daß er entweder in wenig Tagen mit Beibringung seines Lehrbriefes und Testimonii, wo und welcher Gestalt er gefreiet und woher er sich dieses zu unterstehen befügt, seiner Befreiung und Meisterschaft genügsame Anzeige thue; in Verbleibung aber ihm solches verweisen, gänzlich abzustellen gebieten und die Schule gar niederlegen und abschaffen, oder aber, wo er ja der Kunst gedenkt abzulegen und nachzuziehen, sich allerdings obgedachten Artikuln gemäß verhalte und noch von mir oder einem andern freien lasse, aller Gestalt wie der 5te und 13te Artikul in Buchstaben mit sich bringt, damit also mehr höchstgedachte Röm. Kais. Maj. Privilegium und Begnadigung in höchste Acht genommen, ich bei derselben manutenirt, geschützt und gehandhabt, und den Artikuln nachgelebet werde, angesehen solche vermittelt Kurfürstl. Gn , unsers gnädigsten Herrn, ansehnliche Intercession und aufgewandten großen Kosten von den Haupt- und Obmännern am Kaiserl. Hof erworben und ausgebracht, in Betrachtung daß auf Erforderung bei Zusammenkünften hoher Potentaten ich mich an Kursürstl. Hof zu Dresden einzustellen und allerhand Gefahr auszustehen und zugewarten verbunden bin, dessen dergleichen Winkelstecher (so nichts destoweniger den Profit andern, so redlich und mit Mühe gelernet und dieser Kunst eine Zeitlang nachgezogen, abschneiden) wol gefreiet bleiben. Solches wie es mehr höchstgedachter Kais. Maj. Begnadigungsbrief zu besonderm Respect gereicht und es auch an sich billig und nützlich, damit sich keiner leichtlich Winkelschulen anzustellen, insinuiren und einzuschleichen wird unterstehen. So bin um Ew. Magnif. Ehrw. Ehrenf. und Großachtbare Herren ich solches nach höchstem Vermögen in Gehorsam zu verschulden und zu verdienen unterdienstlich willig Und geflissen. Dieselben um günstige Resolution und Abscheid unterdienstlich bittende. Dat. Wittenbergk am 15. April Anno 1618.

E. Magnif. Ehrw. Ehrenf. und Großachtbaren Herren
unterdienstlicher

Martin Krüger, approbirter Meister
des langen Schwerts von der Feder.

*) s. die 2te Beilage.

**) s. die 3te Beilage.

***) s. die 4te Beilage.

No. 2. Testimonium oder Freibrief. (Copie.) 1612.

Ich Joachim Wagenführer von Barnaw, meines löblichen Handwerks ein Schumacher und Freifechter, entbiete allen und jeden, was Ehren, Standes oder Condition die seien, so hiermit ersucht werden, insonderheit denen von der Feder meinen willigen Dienst und alles Gutts bevooran, und füge demnach hiermit jedermänniglichen zu wissen, daß ich gegenwärtigen Briefes Zeiger, den ehrbahren jungen Gesellen mit Namen Martin Krüger von Brandenburg, seines löblichen Handwerks ein Lakenscherer, den 26. Aprilis des 1612. Jahres allhier zu Magdeburg vorgestellt und gefreiet habe und von dem Gegentheil, den Marcus-Brüdern *) durch alle Wehren von der längsten bis auf die kürzeste, wie bräuchlichen, probiren lassen.

Da er sich denn dermaßen so männlich und ritterlichen gehalten, daß er von gemeldetem Gegentheil, den Marcus-Brüdern, für einen Meister erkannt und geachtet worden und ihm das Lob gegeben. Derwegen er bei mir um schriftlichen Schein mitzuthemen gebeten, welches ich ihm zu Beförderung der Wahrheit nicht abschlagen sollen. Dieweil mir denn von gemeldetem Martin Krüger nichts anders als was ehrlich und aufrichtig ist, bewußt, er sich auch als ein Schüler gegen mir und männiglich aller Gebühr verhalten und der Instruction halben ehrlich contentirt und zufrieden gestellt; gelangt derowegen an männiglichen, besondern an die von der Feder, mein freundliches und verdienstliches Bitten, mehrgemeldetem Martin Krüger in seinem ehrbaren Vorhaben günstige Förderung zu erzeigen und beweisen um seines ehrlichen und ritterlichen Verhaltens willen und ihm dies mein öffentlich Testimonium in der That fruchtbarlich genießen lassen. Das bin ich nach eines jeden Standes Erheischung zu verschulden in Gebühr erbötig. Gegeben zu Magdeburg den 29sten Julii Anno 1612.

(L. S.) Joachim Wagenführer, Bürger zu Magdeburg und approbirter Meister des langen Schwerts von der Feder.

*) Nicht unwahrscheinlich standen die Marcus-Brüder der Fechtergesellschaft den Lucas-Brüdern gegenüber, s. oben S. 83.

Nr. 3. Prag 1607. 7. März und 21. Jun 1615.

Römischer Kaiserlicher Maytt. den Meistern des langen Schwertes von der Feder allergnädigst übergebenes Privilegium (und Meisterbrief für Martin Krüger).

Wir Theobald Pöll, Kurf. Sächs. Leibtrabant und Obmann, Caspar Teuber von Prag, Hans Popp von Nürnberg, Lorenz Springenkle von Breslau und Jacob Schley von Prag, verordneter Obmann, Hauptleut und Meister der Gesellschaft des langen Schwerts von der Feder, Urkunden und bekennen hiermit öffentlich und vor jedermänniglich, sonderlich denen, so daran gelegen, demnach der ehrenfest und mannhaft Martin Krüger, ein Tuchscherer von Brandenburg aus der Mark, sich gebürlicher Maßen den 15ten Monatstag Junii bei Uns angegeben und um die Meisterschaft des langen Schwerts von der Feder fleißig angehalten. Wir auch darneben nicht allein seiner ehrlichen Geburt, löblichen Wandels und Wohlverhaltens uns mit Fleiß erkundigt und in der Wahrheit recht erfahren, sondern auch ihn in seiner löblichen Kunst richtig und bewährt erfunden, daher Wir ihn denn auch des Kaiserlichen Privilegii der Gesellschaft des langen Schwerts von der Feder erwählet. Haben derowegen nicht umgehen sollen noch wollen, ihm, obgedachten Martin Krüger, dessen sowohl ehrliche Kundschaft und glaubwürdige Zeugniß als auch der ander Uns von Kaiserl. Maj. mitgetheilten ansehnlichen Privilegien und Freiheiten gutwilliglichen mitzuthemen, vermöge itzt besagten unsers habenden Privilegii Inhalts, welches von Wort zu Wort also lautet:

Wir Rudolf der Andre von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns N. und N. die Meister und Gesellschaft der Freifechter bei der Feder sammt und sonders, sowohl im heil. Reich als unsern andern Königreichen, erblichen Fürstenthumen und Landen etliche unterschiedlich unter ihnen neu gemachte Statuta, Satzungen und Ordnungen, deren sie sich um mehrer Richtigkeit willen mit einander

verglichen, in Unterhänigkeit vorbringen lassen und uns darauf gehorsamst angerufen und gebeten, daß Wir als regierender Römischer Kaiser solche obbegriffene ihre Ordnungen und Satzungen zu confirmiren und zu bestätigen, darzu auch hernach beschriebenes adeliges Wappen und Kleinod, sich desselben auf öffentlichen Fechtschulen und sonst ihrer Ehren, Nothdurft, Willen und Wohlgefallen nach haben zu gebrauchen. Als nemlich im quartirten Schild, dessen hinter Untenheil weiß oder Silber, forder Ober roth oder Rubin, forder Unter blau oder Lasur und hinter Obertheil gelb oder goldfarb ist, darin erscheinen Creuzweis zwei bloße Schwerter mit vergoldneten Knöpfen und Schaften und anstatt des Creuzes mit doppelten gelben Adlers-Flügeln, ihre „Sächßen" einwärts kehrend; von beiden obern Ecken aus einer Wolke bis auf die Mitte des Schilds erscheinen 2 Mannes-Arme mit zusammengeschlossenen Händen, darinnen mit dem Spitz unter sich eine Schreibfeder haltend, auf dem Schild ein freier offner adeliger Turniers-Helm, zur linken mit rother und weißer, rechten Seite aber gelber und blauer Helmdecke, auch darob einer goldfarben Königl. Krön geziert; darauf erscheint vorwärts aufrechts ein gekrönter gelber oder goldfarbner Greif mir ausgeschlagener Zunge, ausgebreiteten Flügeln und zwischen die Füße geflochtenem Schwanz, in beiden Seiten-Klauen über sich zum Streich ein bloßes Schwert mit vergoldetem Knopf und Kreuz und rothen Schaft haltend, als dann, solch adelig Wappen und Kleinod in Mitte des gegenwärtigen unsers Kaiserl. Briefes gemahlt und mit Farben eigentlicher ausgestrichen ist, zu verleihen gnädiglich geruheten. Derhalben wir angesehen ihr unterthänig ziemlich Bitt und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obbemeldten Meistern und Freifechtern von der Feder nicht allein obberührte ihre verglichenen Ordnungen und Satzungen in allen und jeden Punkten und Aitikulen confirmirt und bestätigt, sondern ihnen auch obgeschrieben adelige Wappen und Kleinod zu führen und zugebrauchen gnädiglich gegönnt und erlaubt, thun es hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes und meinen, setzen und wollen, daß solche ihre aufgerichtete Punkten und Artikel kräftig und mächtig seien und sie sich derselben, wie auch des vorgeschriebenen adeligen Wappen und Kleinods zu ihrer Nothdurft gebrauchen sollen und mögen vor allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten und Fürsten, Geist- und Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Vitzthümern, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Kundigern und Wappern, Ehrenholden, Präservanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern in Unsern und des Reichs, auch unseren Königreiche, erblichen Fürstenthum und Lande Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Wesen oder Stand die seien, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie vorgedachte Meister und Gesellschaft der Freifechter von der Feder bei dieser unserer kaiserlichen Confirmation und Freiheit, zusammt dem ertheilten adeligen Wappen und Kleinod geruhiglich bleiben, den freien gebrauchen und genießen lassen, auch von unserwegen dabei handhaben, schützen und schirmen und ihnen darinnen kein Irrung noch Eintrag thun, noch jemand anders zu thun gestatten, als lieb einem jeden sei unsere schwere Ungnad und Straf, und dazu ein Poen, nemlichen 30 Mark löthiges Gold, zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hirwider thäte, uns halb in unsere kaiserl. Kammer, und den andern halben Theil mehrernannten Meistern und Gesellschaft der Freifechter von der Feder, so hinwider beleidigt wurden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den 7ten Tag des Monats Martii nach Christi, unsers lieben Herren und Seligmachers, Geburt 1607ten, Unserer Reiche des Römischen im 32sten, des Hungarischen im 35. und des Böhmisches auch im 32. Jahre etc.

Dieweil dann nun der Ehrenfeste und Mannhafte Martin Krüger also richtig, wie oberwähnt, seiner Geburt, guten Namens und ehrlichen Wohlverhaltens halber, wie auch in seiner Kunst genugsam appobirt von Uns befunden und sich also erzeiget, daß uns und männighen eine

vollkommne Satisfaction daran geschehen: Als thun Wir ihn Martin Krüger darauf Kraft dieses öffentlichen, freiwilligen, mitgetheilten Zeugniß, wie vor auf der Fechtschule mündlich geschehen, also nochmals hiermit schriftlich nicht allein zu einem approbirten Meister des langen Schwerts von der Feder frei öffentlich erkennen, annehmen, confirmiren und bestätigen, sondern auch des adeligen von Höchstgedachter Kaiserl. Maj. allen approbirten Meistern des langen Schwerts von der Feder allergnädigst mitgetheilten Wappens und Kleinods theilhaftig machen und dabeneben ihm auch diese Freiheit kräftiglich geben, auch wissentlich und gutwillig ertheilen. Solcher Gestalt daß, wo Martin Krüger in eine Stadt käme, allda ein Freifechter Schulen halten wollte, solle der Freifechter zurück stehen und diesem Martin Krüger, approbirtem Meister des langen Schwerts von der Feder, Kraft itzt gedachten Kaiserl. Privilegii und Freiheits-Begnadung den Vorzug lassen. Dessen zu Urkund und Bestätigung der Wahrheit, auch mehrer Versicherung haben Wir obgedachte verordnete Obmann und Hauptleute dieses mit dem Anhang des General-Jnsiegels der approbirten Meister des langen Schwerts von der Feder confirmirt, bekräftigt und wissentlich verfertigt. Geschehen in Prag den 21. Junii Monatstag, nach Christi unsers lieben Herrns und Seligmachers im 1615ten Jahre.

(L. S.)

No. 4. (v. J. 1615. zu Prag aufgerichtet.)

Abschrift etzlicher Artikul der approbirten Meister des langen Schwerts von der Feder. In Gottes Namen hat der Obmann und Hauptleut, auch Meister des langen Schwerts von der Feder, der Kaiserl. Freiheit und Privilegii folgende Artikel mit wohlbedachtem Muth aufgerichtet wegen der ritterlichen Kunst der Feder, daß dieselbigen hinführo Gott zu Ehren und Lob besser gefördert und fleißiger fortgepflanzt werde. Darob denn ein jeder approbirter Meister des langen Schwerts von der Feder treulich halten soll.

Erstlich wann einer zum Meister des langen Schwerts will gemacht werden, so soll er sich bei dem Obmann und Hauptmann anmelden und begehren die zwölf Meister Lager zu hauen.

Zum Andern, wann einer will zu einem Meister des langen Schwerts gemacht werden, so soll er in drei Wehren, also nemlich Schwert, Stangen und Desacken, probirt werden und hernacher in dem Schwert alle aushalten.

Zum Dritten, wann ein Meister des langen Schwerts ist probirt worden, so soll er dem Obmann angeloben und auf ein Schwert knien und das ander Schwert in Händen haben, wie man das Meisterlager pflaget zu nennen den Tag.

Zum Vierten. Ein jeder Meister, der des langen Schwerts wird, der soll einen Thaler in die Lade oder Büchse geben.

Zum Fünften soll der Meister, der des langen Schwerts will werden in dem 1608. Jahr, der soll seinen Lehrmeister bitten und begehren, auch seinen Willen darum machen, daß er ihm einen Schein oder Freibrief wolle mittheilen, damit, wenn er nach Prag komme, daß er vor dem Obmann und Hauptmann dasselbe kann aufweisen, damit man wisse, daß er seinen Lehrmeister ehrlich bezahlt habe, denn er sonst zu keinem Meister des langen Schwerts von der Feder kann gemacht werden.

Zum Sechsten. Ob Sach wäre, daß andere Fechter die Kaiserlichen Privilegien und Freiheiten und uns Meister des langen Schwerts verachteten und daß es sich mit unreinlichen Worten zutrüge, aus Ursach das Schwert betreffend: so soll einer den andern anderswo nicht verklagen oder austragen werden, denn vor dem Obmann und Hauptmann zu Prag bei den Kaiserl. Privilegien.

Zum Siebenten, wenn ein Meister des langen Schwerts in eine Stadt käme, darin ein Freifechter Schule soll halten, so sollen die zurücke stehen, und die Meister des langen Schwerts die Schule halten lassen, wenn ein Meister des langen Schwerts der Feder in eine Stadt kommt, da noch ein Meister des langen Schwerts innen wäre und dem Meister, so dem Schwert nachziehet, eine Zehrung von Nöthen wäre, so soll der Meister ihm mit einer Zehrung behüflich sein, auf daß er mit Ehren mag fortkommen.

Zum Neunten. Es soll auch der Hauptmann, der fremd hiehero nach Prag kommt, alle Jahre einen Gulden aus der Büchse zu voraus haben, desgleichen auch einen Gulden von jeder Schule, wenn er einen Meister des langen Schwerts macht, damit er seiner weiten Reise zu einer Ergötzlichkeit dasselbige habe.

Zum Zehnten. Wenn ein Meister des langen Schwerts oder sonst ein Freifechter einen thut vorstellen und zu einem Meister machen, so soll er ihn lassen angeloben, daß er innerhalb zwei oder zum längsten drei Jahren soll zu Prag erscheinen und sich zu einem Meister des langen Schwerts machen lassn.

Zum Eilften. Wenn ein Meister des langen Schwerts einen anträfe, der seinem Angeloben nicht nachkommen wäre, so soll der Meister des langen Schwerts ihm die Schul mit gutem Vorwissen der Obrigkeit niederlegen, bis und daß er seinem Angeloben nachkommt, wie er geschworen hat.

Zum Zwölften. Wenn der Obmann und die Hauptleut auch bei einander sein wegen der Kaiserl. Freiheit und Privilegien, und im Fall etwas vorkommen möchte, daß die Meister vor der Lade verrichten werden, so sollen die Meister der ritterlichen Kunst, da man ihrer begehrt, auf die Stunde erscheinen bei Straf drei weiße Groschen.

Zum Dreizehnten. Wenn ein Meister des langen Schwerts in eine Stadt kommt oder wohnt, und wie es sich oft vor der Zeit begeben hat, daß etzliche Fechter sich unterstanden haben Schüler zu lehren, oft selber nicht gefreihet gewesen, so soll dieser Meister des langen Schwerts Macht haben, ihnen solchen Winkelfechtern das Fechten niederzulegen oder aber sie sollen sich von vorbenanntem Meister des langen Schwerts lassen zu einem Freifechter machen und sich nicht anders nennen als Freifechter, bis daß er innerhalb 3 Jahren zu Prag in der Königl. Stadt sich zu einem Meister des langen Schwerts machen lassen, alsdann soll ihm vergönnet sein, Schüler zu lehren. So er aber dem Angeloben nicht nachkommen in dieser Zeit, das er gelobet, soll ihm das Fechten niedergelegt, bis er nach Prag kommt und sich zum Meister des langen Schwerts schlagen lassen.

Zum Vierzehnten. Wenn ein Meister des langen Schwerts in eine Stadt käme und allda einen Freifechter anträfe, der einen Schüler gelehrt hätte, der könnte zu einem Freifechter gemacht oder probirt werben, so soll der Meister des langen Schwerts die Macht haben, ihn dem Freifechter anzuzeigen, daß er ohne Wissen und Willen des Meisters des langen Schwerts nicht soll freien oder vorstellen, sondern dem Meister des langen Schwerts die Ehre lassen, daß er ihn vorstelle, auch ihm sein Gebühr darum machen.

Diese obbeschriebene Artikel haben die Obmann und Hauptleut der Kaiserl. Privilegien der approbirten Meister des langen Schwerts von der Feder alle confirmirt und bestätigt benebenst zu mehrer Bekräftigung mit dem General-Insiegel besiegelt. Welches geschehen zu Prag den 20. Junii im Ein Tausend Sechshundert und Zehnten Jahre.

(L. S.)